

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„**Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen**“
2. Er hat seinen Sitz in Aßlar - Berghausen.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „**e.V.**“.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen in allen ihren Aufgaben. Diese Förderung erfolgt insbesondere durch finanzielle Unterstützung in Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Arbeitsgebiete der Kirchengemeinde, und ideeller Unterstützung im Rahmen der örtlichen Vereine. Die geförderten Maßnahmen beinhalten sowohl die Arbeitsfelder der Kirchengemeinde in Verkündigung und Seelsorge als auch Freizeitmaßnahmen, Jugend- und Seniorenarbeit.
2. Die aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zu beschaffenden Mittel sollen sachgerecht verwaltet und der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen für deren Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Der Verein fördert die Evangelische Kirchengemeinde Berghausen ausschließlich und unmittelbar und trägt dazu bei, dass sie die ihr gestellten Aufgaben erfüllen kann.
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks sollen die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen informiert und von der Notwendigkeit eines Fördervereins überzeugt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Gemäß § 2 Absatz 1 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt.
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Förderverein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird aus allen Mitgliedern des Vereins gebildet.
2. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
3. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder durch Veröffentlichung im Aßlarer Mitteilungsblatt einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Beratung grundsätzlicher die Arbeit des Vereins betreffender Angelegenheiten
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme eines Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Kassenprüfberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über eine evtl. Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern als Beisitzer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine Nachberufung vornehmen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf nach Einladung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, zu beraten und zu beschließen.
8. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand erstellt sich eine Geschäftsordnung die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
10. Der Vorstand arbeitet mit den Presbyterium Berghausen zusammen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die im Absatz 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Vertretung nach außen erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 12 Kassenprüfer

Das Vermögen des Vereins wird durch den/die Schatzmeister/in im Benehmen mit dem Vorstand verwaltet. Zwei Kassenprüfern/innen führen alljährlich die Kassenprüfung durch. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Einladung anwesenden Mitglieder des Vereins. Außerdem bedarf eine Satzungsänderung der Zustimmung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder während einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird spätestens innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen, die dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die notwendigen Beschlüsse fassen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

In dieser Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung
Aßlar - Berghausen, den 20. Juni 2007

Unterschriften der Gründungsmitglieder